

Prüfungsergebnis

**Nachfrageverfahren
zu ausgewählten Prüfungsberichten
aus dem Jahr 2018**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Nachfrageverfahren zu ausgewählten Prüfungsberichten aus dem Jahr 2018 - NV2018
Berichtszahl	LRH-340-3/12-2021
Berichtsveröffentlichung	21.April 2021
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Vorlage an den Landtag.....	4
Darstellung der Prüfungsergebnisse	4
Zusammenfassung	5
Grundlagen.....	6
Prüfungsergebnis.....	8
1 Grundversorgung	8
2 Strukturreform.....	12
3 Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus	21
4 Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ)	29

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BT	Burgenland Tourismus
BT GmbH	Burgenland Tourismus GmbH x
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f	folgende
ff	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
IT	Informationstechnik/-technologie
KFZ	Kraftfahrzeug
KORAT	Koordinationsrat
lit.	litera
LSZ	Landessicherheitszentrale
LV BT	Landesverband Burgenland Tourismus
LVA	Landesvoranschlag
LVwG	Landesverwaltungsgericht Burgenland
Mio.	Millionen
NVA	Nachtragsvoranschlag
rd.	rund
u.a.	unter anderem
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat Burgenland
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2018 - Umsetzungsstand	5
Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung	7
Abbildung 3: Grundversorgung - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-15 im Detail	9
Abbildung 4: Grundversorgung – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen	11
Abbildung 5: Strukturreform - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-14 im Detail	14
Abbildung 6: Strukturreform - Umsetzungsstand der Empfehlungen 15-30 im Detail.....	15
Abbildung 7: Strukturreform – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	20
Abbildung 8: Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-24 im Detail	23
Abbildung 9: Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus - Umsetzungsstand der Empfehlungen 25-41 im Detail	24
Abbildung 10: Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	28
Abbildung 11: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 2 – 27 im Detail	32
Abbildung 12: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 28 – 47 im Detail	33
Abbildung 13: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 49 – 73 im Detail	34
Abbildung 14: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 74 – 79 im Detail	35
Abbildung 15: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	36

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden Stelle, der geprüften Dienststelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert. Den [Endziffern](#) der Unterabschnitte ist folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfungsergebnisses
- 1.2 Umsetzungsstand
- 1.3 Ergänzende Anmerkungen der geprüften zum Umsetzungsstand
- 1.4 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses im Nachfrageverfahren

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

Zusammenfassung

Der BLRH führte für vier Prüfungsberichte aus dem Jahr 2018 ein Nachfrageverfahren durch. In diesen sprach er insgesamt 166 Empfehlungen aus. Da sich für neun Empfehlungen die Rahmenbedingungen geändert hatten, bezog der BLRH letztlich 157 Empfehlungen seiner Berichte des Jahres 2018 in seine Erhebungen ein.

Von diesen 157 Empfehlungen betrafen 78 Empfehlungen das Land Burgenland, 24 Empfehlungen den Burgenland Tourismus (Landesverband Burgenland Tourismus, Bgld. Tourismus GmbH) und 55 Empfehlungen die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH.

Die Auswertung des Nachfrageverfahrens zeigt, dass die geprüften Stellen 76 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzten. Weitere 18 Prozent der Empfehlungen waren zumindest teilweise umgesetzt bzw. ihre Umsetzung geplant. Rund 6 Prozent der Empfehlungen wurden nicht aufgegriffen bzw. umgesetzt.

Die Auswertung des Umsetzungsstandes durch den BLRH beruhte auf den Angaben der geprüften Stellen.

Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2018 - Umsetzungsstand

Prüfungen 2018	Empfehlungen im Bericht	nachgefragte Empfehlungen	Umsetzung	Umsetzungsgrad
Grundversorgung	15	15		
	vollständig durchgeführt		9	60%
	teilweise durchgeführt/geplant		3	20%
	keine durchgeführt/geplant		3	20%
Strukturreform	30	30		
	vollständig durchgeführt		14	47%
	teilweise durchgeführt/geplant		12	40%
	keine durchgeführt/geplant		4	13%
Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus	41	41		
	vollständig durchgeführt		28	68%
	teilweise durchgeführt/geplant		11	27%
	keine durchgeführt/geplant		2	5%
Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ)	80	71		
	vollständig durchgeführt		69	97%
	teilweise durchgeführt/geplant		2	3%
	keine durchgeführt/geplant		-	-
Gesamt	166	157		
	vollständig durchgeführt		120	76%
	teilweise durchgeführt/geplant		28	18%
	keine durchgeführt/geplant		9	6%

Quelle: Erhebungsbögen Burgenland Tourismus GmbH, Land Burgenland, Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH; Darstellung: BLRH

Grundlagen

Ziel des Nachfrageverfahrens

Zu den Aufgaben des BLRH zählt gemäß § 2 Bgld. LRHG insbesondere die Prüfung der Gebarung des Landes und den Einsatz von öffentlichen Mitteln. In seinen Prüfberichten sprach er Empfehlungen zur rechtmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwendung derselben aus.

Im Nachfrageverfahren erhob der BLRH, ob die geprüften Stelle seine Empfehlungen umsetzte. Dazu übermittelte er an die geprüfte Stelle Formblätter, in denen das geplante Ausmaß der Umsetzung sowie der aktuelle Stand der Umsetzung darzulegen war. Auf Basis der Beantwortungen in den Formblättern erstellte der BLRH den Bericht zum Nachfrageverfahren.

Geht aus dem Nachfrageverfahren hervor, dass viele Empfehlungen offengeblieben sind, kann der BLRH in einem nächsten Schritt eine Follow-Up-Prüfung durchführen. Zur Planung derselben werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens herangezogen.

Gegenstand

Der BLRH forderte die geprüften Stellen im Nachfrageverfahren auf, den Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu Empfehlungen von ausgewählten Prüfungen aus dem Jahr 2018 bekanntzugeben.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2018 umfasste folgende Berichte:

1. Grundversorgung
2. Strukturreform
3. Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus
4. Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ)

Ablauf

Am 14.08.2020 leitete der BLRH mit Schreiben an die geprüften Stellen das Nachfrageverfahren 2018 ein. Gleichzeitig übermittelte er Formblätter zu den in den Prüfungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen. Der BLRH forderte die geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen unter Beilage allfälliger Nachweise zur Umsetzung bzw. Erläuterungen bis 11.09.2020 bekanntzugeben.

Die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH wurde mit Umwandlung gemäß §§ 2 ff UmwG durch Übertragung des Unternehmens auf den Gesellschafter Land Burgenland mit 01.01.2021 in die Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Sicherheit des Amtes der Bgld. Landesregierung eingegliedert. Die Geschäftsführung der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH beantwortete die nachgefragten Empfehlungen am 08.09.2020.

Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüften Stellen am 25.03.2021. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 15.04.2021.

Der Landesamtdirektor für das Land Burgenland, der Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH und der Direktor des BLRH kamen überein, von einer Schlussbesprechung abzusehen, da der Sachverhalt und das Prüfungsergebnis des vorliegenden Berichts dies nicht erforderten.

Die Rückmeldungen der geprüften Stelle bildeten für den BLRH die Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens.

Zur Gestaltung eines einheitlichen und transparenten Vorganges erstellte der BLRH einheitliche Formblätter mit den jeweiligen Empfehlungen. Mit den Informationen der ausgefüllten Formblätter war dem BLRH ersichtlich, in welchem Ausmaß die geprüften Stellen eine Umsetzung der Empfehlungen durchgeführt hatten, deren Durchführung planten oder die Empfehlung nicht durchführten.

Die Einreihung der Empfehlungen in nachfolgende Kategorien ergab sich aus den Rückmeldungen der geprüften Stelle:

Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung

Kategorien	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte diese bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	vollständig	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	vollständig	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	teilweise	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	keines	keine

Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Am Anfang fasste der BLRH die wesentlichen Inhalte des Berichts und das Gesamtergebnis des Nachfrageverfahrens zusammen. Darauf folgte die Erläuterung des Umsetzungsgrades der einzelnen Empfehlungen auf Grundlage der Mitteilungen der geprüften Stellen.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor für das Land Burgenland und der Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH gaben im April 2021 folgende Vollständigkeitserklärungen ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis nahmen das Land Burgenland mit Schreiben vom 06.04.2021, die Burgenland Tourismus GmbH mit Schreiben vom 15.04.2021 Stellung.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

-

Prüfungsergebnis

1 Grundversorgung

1.1 Der BLRH überprüfte die Vollziehung der Grundversorgung in den Jahren 2012 bis 2016. Ziel der Grundversorgung ist die vorübergehende Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich. Dazu zählen insbesondere die Unterbringung, Verpflegung und Krankenversicherung.

Die sogenannte Flüchtlingskrise 2015 hatte wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der grundversorgten Personen im Burgenland. Diese stieg im Zeitraum 2012 bis 2016 von durchschnittlich 579 auf 2.795 Personen.

Diese Entwicklung fand auch in den Ausgaben des Landes Burgenland Niederschlag. Von 2012 bis 2016 verausgabte das Land Burgenland für die Grundversorgung rd. 58,33 Mio. Euro. Abzüglich der Einnahmen des Bundes betragen die Nettoausgaben rd. 30,21 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2012 stiegen die Nettoausgaben im Jahr 2016 um rd. 16,90 Mio. Euro und damit um mehr als das Zwölfwache.

Die sogenannte Flüchtlingskrise stellte die zuständige Sozialabteilung des Landes Burgenland vor große Herausforderungen. Dies betraf vor allem die Quartierbeschaffung. Diesem Umstand Rechnung tragend, stockte das Land Burgenland das zuständige Referat personell von zwei auf sieben Bedienstete auf. Die Gesamtzahl der Quartiere stieg von 36 auf 307 verteilt auf 110 Orte bzw. Ortsteile. Der BLRH anerkannte in diesem Zusammenhang das Engagement der Bediensteten der Sozialabteilung bei der Quartierbeschaffung.

Die gemäß Regierungsübereinkommen vom Juni 2015 angestrebte Unterbringung der Grundversorgten in kleinen Einheiten betrachtete der BLRH als erfüllt. Denn tatsächlich waren stichtagsabhängig zwischen rd. 78 und rd. 94 Prozent der Grundversorgten in Quartieren mit maximal 25 Personen untergebracht. Der überwiegende Anteil entfiel sogar auf Quartiere mit maximal zehn Personen.

Der BLRH bemängelte jedoch das Fehlen schriftlicher Zielvorgaben und einer verbindlichen Strategie für die Quartierbeschaffung. Insbesondere konnte dem BLRH keine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte vorgelegt werden. Diese Aspekte sollten beispielsweise öffentliche Ordnung und Sicherheit, Planbarkeit und Verfügbarkeit von Quartierplätzen, Betreuung und soziale Beratung, Mindeststandards der Unterkünfte sowie Integration umfassen.

Weiteres Verbesserungspotential erkannte der BLRH in der abteilungsinternen Ablauforganisation sowie Planung und Durchführung der Quartierkontrollen.

1.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren alle 15 Empfehlungen die im Bericht „Grundversorgung“ an das Land Burgenland gerichtet waren. Das Land Burgenland übermittelte zu 15 der einzelnen Empfehlungen das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:

Abbildung 3: Grundversorgung - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-15 im Detail

Nr.	Empfehlungen	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	für alle Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese wären vom Stelleninhaber sowie den zuständigen leitenden Bediensteten zu unterfertigen und zu datieren.	vollständig	vollständig
2	die Ablauforganisation der Grundversorgung schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Arbeitsabläufe (Prozesse) erhoben, evaluiert und dokumentiert werden.	vollständig	teilweise
3	nachvollziehbare Gesamtübersichten über die ausbezahlten Kostensätze zu führen. Diese sollten auch die jeweils maßgeblichen Kostenhöchstsätze beinhalten.	vollständig	vollständig
4	klare Zielvorgaben und eine Strategie für die Quartierbeschaffung zu beschließen. Beschluss- und Entscheidungsgrundlage sollte eine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte (z.B. öffentliche Ordnung und Sicherheit) bilden.	vollständig	teilweise
5	die beschlossenen Vertragsstandards für die Quartierverträge laufend zu evaluieren und an die Erfordernisse anzupassen (z.B. KORAT-Empfehlungen).	vollständig	vollständig
6	die Betreuungsvereinbarung vom Feber 2011 zu evaluieren und anzupassen. Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen und des Auftragsvolumens von jährlich bis zu rund 0,89 Mio. EUR wäre eine gänzliche Neuvergabe der Leistungen zu erwägen.	teilweise	keine
7	den Kriterienkatalog bzw. die Entscheidungskriterien für die Quartierzuweisung näher zu erläutern. Ferner wären die Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung verbindlich festzulegen.	keines	keine
8	für die Planung der Quartierkontrollen präzise Vorgaben zu definieren und Richtlinien zu erstellen.	vollständig	vollständig
9	durchgeführte Kontrollen und Planänderungen auf den Kontrollplänen zu vermerken bzw. zu begründen. In diesem Zusammenhang regte der BLRH die Einführung eines schriftlichen Berichtswesens an.	vollständig	vollständig
10	die Checklisten für die Quartierkontrollen laufend zu evaluieren und an die Erfordernisse anzupassen. Ferner wären die ausständigen 55 Quartiere anhand der Checklisten ehe baldigst zu überprüfen.	vollständig	vollständig
11	Quartierkontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Einzelkontrollen sollten nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Diese wären klar festzulegen. Das mögliche Gefährdungs- und Konfliktpotential bei den einzelnen Quartierkontrollen sollte in den Kontrollplänen als zusätzliche Information für die Kontrollorgane vermerkt werden.	vollständig	keine
12	Vor-Ort-Kontrollen bei der Nichtregierungsorganisation durchzuführen und zu dokumentieren. Dazu wären Kontrollpläne und Kontrollberichte zu erstellen.	vollständig	vollständig
13	die Verrechnung der Grundversorgungsleistungen umfassend und präzise zu regeln (z.B. Verrechnungsrichtlinien, Durchführungsbestimmungen).	vollständig	teilweise
14	die Berechnungsgrundlagen für die budgetierten Grundversorgungsleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
15	die Finanzpositionen der Grundversorgung (Ausgaben- und Einnahmenpositionen) umfassend zu evaluieren bzw. den Erfordernissen anzupassen. Die Finanzpositionen sollten klar definiert und erläutert werden. Weiters sollte eine direkte Überleitung zur Grundversorgungsvereinbarung möglich sein. Änderungen der Finanzpositionen wären nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 1.3 Das Land Burgenland hat folgende Empfehlung nicht umgesetzt und gab im Nachfrageverfahren auch keine Erläuterung dazu ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

Der BLRH hatte empfohlen,

- **die Betreuungsvereinbarung vom Feber 2011 zu evaluieren und anzupassen. Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen und des Auftragsvolumens von jährlich bis zu rund 0,89 Mio. Euro wäre eine gänzliche Neuvergabe der Leistungen zu erwägen. (6)**
- **den Kriterienkatalog bzw. die Entscheidungskriterien für die Quartierzuweisung näher zu erläutern. Ferner wären die Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung verbindlich festzulegen. (7)**
- **Quartierkontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Einzelkontrollen sollten nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Diese wären klar festzulegen. Das mögliche Gefährdungs- und Konfliktpotential bei den einzelnen. (11)**

Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu geplanten und teilweise umgesetzten Empfehlungen keine Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

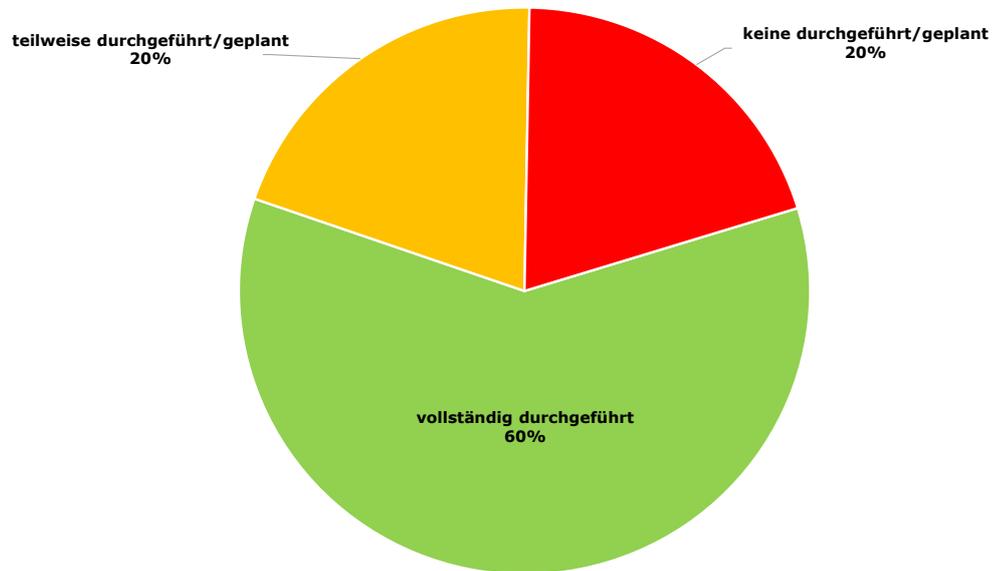
Der BLRH hatte empfohlen,

- **die Ablauforganisation der Grundversorgung schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Arbeitsabläufe (Prozesse) erhoben, evaluiert und dokumentiert werden. (2)**
- **klare Zielvorgaben und eine Strategie für die Quartierbeschaffung zu beschließen. Beschluss- und Entscheidungsgrundlage sollte eine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte (z.B. öffentliche Ordnung und Sicherheit) bilden. (4)**
- **die Verrechnung der Grundversorgungsleistungen umfassend und präzise zu regeln (z.B. Verrechnungsrichtlinien, Durchführungsbestimmungen). (13)**

- 1.4 Das Land Burgenland gab für neun (60 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für drei (20 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für drei (20 Prozent) der Empfehlungen erfolgte keine Planung durch das Land bzw. führte es keine Umsetzung durch. Für eine Empfehlung gab das Land weder ein geplantes Ausmaß noch den Stand der Umsetzung als auch eine Erläuterung ab

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung des Landes Burgenland:

Abbildung 4: Grundversorgung – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

2 Strukturreform

2.1 Der BLRH überprüfte 2018 die Umsetzung der Strukturreform im Amt der Burgenländischen Landesregierung im Jahr 2016. Diese war ein Teilprojekt des Verwaltungsprogramms 2015 bis 2020. Die Burgenländische Landesregierung beschloss das Verwaltungsprogramm im Dezember 2015 und strebte damit eine Modernisierung der Landesverwaltung an. Das Verwaltungsprogramm umfasste bis zu 22 Teilprojekte bzw. Maßnahmen. Bis Dezember 2017 war das Verwaltungsprogramm nicht abgeschlossen.

Die Strukturreform war mit 01.07.2016 wirksam. Dies entsprach dem äußerst ambitionierten Zeitplan für das Projekt. Die termingerechte Projektumsetzung war vor allem auf das Engagement der zumindest 99 involvierten Projektmitarbeiter des Landes Burgenland zurückzuführen. Ferner anerkannte der BLRH die ausführliche Dokumentation des Programm- und Projektablaufs.

In der Organisation der Landesverwaltung bewirkte die Strukturreform eine Reduktion um drei Abteilungen und vier Stabsstellen. Dieser stand jedoch die Schaffung vier neuer Fachgruppen in der Abteilung 5 (Baudirektion) gegenüber. Unter Berücksichtigung aller Hierarchieebenen führte die Strukturreform zu einer Reduktion um zwei Organisationseinheiten.

Da die Programm- und Projektziele der Strukturreform zum Großteil mit keinen messbaren Zielwerten versehen waren, bestand keine Möglichkeit, die Zielerreichung objektiv zu beurteilen. Der BLRH verwies kritisch auf das Fehlen einer umfassenden Analyse des Ist-Zustands und einer darauf aufbauenden Definition des Soll-Zustands der Landesverwaltung. Dies betraf vor allem Aufgaben, Leistungen, Prozesse, Ausgaben, Kosten und Personal. Aussagekräftige Soll/Ist-Analysen, Vorher/Nachher-Vergleiche oder Effizienzanalysen waren somit weder für die geprüfte Stelle noch für den BLRH möglich.

Der BLRH kritisierte weiters, dass das Land Burgenland über keine Kostenverfolgung im Sinne einer umfassenden Programm- und Projektabrechnung verfügte. Die Dokumentation war lediglich auf die Ausgaben für externe Leistungen beschränkt. Die bis Ende Dezember 2017 zugekauften Programm- und Projektausgaben betragen zumindest rd. 458.700 Euro. Davon entfielen rd. 341.800 Euro auf die Strukturreform. Den internen Personalaufwand der zumindest 99 Projektmitarbeiter konnte das Land Burgenland nicht beziffern.

Angesichts einer fehlenden umfassenden Bestandsanalyse vor Inangriffnahme der Strukturreform, nicht messbarer Ziele sowie einer fehlenden vollständigen Kostenerfassung konnte der BLRH weder die Auswirkungen noch die Gesamtkosten der Strukturreform abschließend beurteilen.

Der BLRH konnte jedoch feststellen, dass sowohl die befristete Aufnahme von Verwaltungspraktikanten als auch deren teilweise Übernahme in den Landesdienst in keinem erkennbaren direkten Zusammenhang mit der Strukturreform stand.

Zusammenfassend empfahl der BLRH im Zuge der weiteren Programmumsetzung, erhöhtes Augenmerk auf umfassende Bestandsanalysen, präzise sowie messbare Zielvorgaben und eine durchgängige Kostenverfolgung zu legen. Dies wäre bei den

Umsetzungsterminen entsprechend zu berücksichtigen.

- 2.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren alle der 30 Empfehlungen die im Bericht „Strukturreform“ an das Land Burgenland gerichtet waren. Das Land Burgenland übermittelte zu jeder der einzelnen Empfehlung das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:

Abbildung 5: Strukturreform - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-14 im Detail

Nr.	Empfehlungen	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	Verwaltungsprogramme mit klaren Zielen zu versehen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Ferner wäre der angestrebte Soll-Zustand klar festzulegen. Dieser sollte vor allem Aufgaben, Leistungen, Prozesse, Strukturen, Ausgaben, Kosten und Personal umfassen.	vollständig	vollständig
2	Grundsatzbeschlüssen für Verwaltungsprogramme alle zu erwartenden Ausgaben für die Programmumsetzung zugrunde zu legen. Diese wären nachvollziehbar aufzuschlüsseln und zu erläutern. Ferner wäre auch der interne Personalaufwand zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
3	Grundsatzbeschlüsse im Sinne eines ursprünglichen Programm- bzw. Projektauftrags rechtzeitig zu fassen und erst danach mit der Umsetzung zu beginnen.	vollständig	teilweise
4	Verwaltungsprogrammen umfassende Bestands- und Organisationsanalysen zugrunde zu legen. Diese sollten insbesondere Aufgaben, Leistungen, Prozesse, Ausgaben, Kosten und Personal umfassen. Auf dieser Grundlage wären die Ziele zu formulieren, der Soll-Zustand festzulegen sowie die entsprechenden Umsetzungspläne zu erstellen	vollständig	keine
5	Programmabrechnungen zu erstellen. Diese wären in die Programmdokumentation aufzunehmen. Die Programmabrechnungen sollten sämtliche Ausgaben für die Programmumsetzung beinhalten. Darüber hinaus wären die Ausgaben für die Umsetzung der einzelnen Teilprojekte des Verwaltungsprogramms inklusive Personalausgaben zu berücksichtigen. Abweichungen zu den geplanten Ausgaben wären darzustellen und zu begründen.	vollständig	vollständig
6	die Projekte des Verwaltungsprogramms mit klaren Zielen und Ausgabenzielen zu versehen. Die Ziele sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. In den Projektaufträgen wäre der interne Personalaufwand für die Projektumsetzung festzulegen bzw. abzuschätzen. Die entsprechenden Berechnungen wären beizuschließen.	vollständig	teilweise
7	finanzielle Effekte von Maßnahmen auf Grund von nachvollziehbaren Berechnungen bzw. Analysen zu ermitteln. Darin sollten insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt untersucht werden.	vollständig	keine
8	die Empfehlungen des Unabhängigen Verwaltungssenats Burgenland bzw. Landesverwaltungsgerichts Burgenland und des BLRH im Zuge der weiteren Umsetzung des Verwaltungsprogramms zu berücksichtigen. Gleiches galt für die 247 gesammelten bzw. nicht bearbeiteten Maßnahmenvorschläge.	vollständig	teilweise
9	Projektabrechnungen zu erstellen. Diese wären in die Programm- und Projektdokumentation aufzunehmen. Die Projektabrechnungen sollten sämtliche Ausgaben für die Projektumsetzung berücksichtigen. Abweichungen zu den geplanten Ausgaben wären darzustellen und zu begründen. Die Projektabrechnungen sollten sich widerspruchsfrei in den Programmabrechnungen widerspiegeln.	vollständig	vollständig
10	die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organisationseinheiten in der Form festzulegen bzw. zu dokumentieren, dass eine durchgängige Überleitung zwischen den Strukturkonzepten, Geschäftseinteilungen, Organisationsverfügungen und der Referatseinteilung möglich ist. Ferner wären Vorher/Nachher-Vergleiche der Aufgaben vorzunehmen.	vollständig	teilweise
11	die Umsetzung aller Projektaufgaben und Maßnahmen durch die zuständigen Stellen des Landes Burgenland nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Programmhandbücher, Programm-, Projekt-, Umsetzungsberichte).	vollständig	vollständig
12	die Leistungen und Preise für Beraterleistungen in den Aufträgen klar zu definieren und ausdrücklich zu vereinbaren. Diese sollten sich widerspruchsfrei in den Angeboten, Vergabevermerken, Genehmigungsakten und Auftragsschreiben widerspiegeln. Weiters wären die Beratungskosten projektspezifisch abzugrenzen sowie in den Programm bzw. Projektabrechnungen zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
13	die Preisangemessenheit von Beratungsleistungen anhand von aktuellen und inhaltlich vergleichbaren Angeboten zu prüfen. Leistungen und Preise sollten klar definiert und schriftlich vereinbart werden.	vollständig	vollständig
14	den Vergabevermerken alle relevanten Entscheidungsgrundlagen (z.B. Angebote, Vergleichsrechnungen) beizufügen.	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Abbildung 6: Strukturreform - Umsetzungsstand der Empfehlungen 15-30 im Detail

Nr.	Empfehlungen	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
15	für Kommunikationsberatungsleistungen mehrere und inhaltlich vergleichbare Angebote einzuholen. Dabei wären die Vergabeerlässe des Landes Burgenland zu beachten. Die Beratungsleistungen und Preise wären klar festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.	vollständig	vollständig
16	Abrechnungen von Beraterleistungen präzise Leistungsbeschreibungen und Kostenaufschlüsselungen zugrunde zu legen.	vollständig	vollständig
17	für Personalberatungsleistungen aktuelle und inhaltlich vergleichbare Angebote einzuholen. Im Zuge dessen wäre der Werkvertrag aus dem Jahr 1989 zu evaluieren und eine Neuausschreibung der Leistungen zu erwägen.	vollständig	teilweise
18	die Personalberatungskosten projektspezifisch abzugrenzen und in den Programm- bzw. Projektabrechnungen zu berücksichtigen. Dies wäre nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	teilweise
19	personelle Änderungen im Rahmen von Strukturreformen umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	teilweise
20	die Jobbörserichtlinien umfassend zu evaluieren. Dabei wären insbesondere die Vorgehensweise bei nur einer Bewerbung und die Beziehung externer Personalberater klar zu regeln.	vollständig	vollständig
21	Regierungsbeschlüsse auf Basis der geltenden Rechtslage zu fassen. Insbesondere wäre die geplante Novellierung der Modellstellen- und Einreichungsverordnung durchzuführen.	vollständig	teilweise
22	in Projektendberichten die Umsetzung aller Projektziele, Teilprojektziele und sonstigen relevanten Kriterien bzw. Prämissen explizit nachzuweisen. Abweichungen wären zu begründen. Ferner wären den Projektendberichten alle zugehörigen Nachweise beizuschließen.	vollständig	vollständig
23	die Notwendigkeit eines Landesombudsmannes zu evaluieren und neuerlich zu bewerten. Dies sollte anhand nachvollziehbarer Aufgaben- und Wirkungsanalysen erfolgen. In die Untersuchungen wären die bereits bestehenden Beratungsstellen einzubeziehen.	teilweise	teilweise
24	Bestands- und Organisationsanalysen vor allem hinsichtlich Aufgaben, Leistungen, Prozesse, Ausgaben, Kosten und Personal zu erstellen. Auf dieser Grundlage wären klare Ziele und ein Soll-Zustand festzulegen. Der BLRH empfahl die Umsetzung der entsprechenden Projekte.	vollständig	keine
25	in den Programmhandbüchern und Programmberichten Soll/Ist-Vergleiche anzustellen und die Wirksamkeit der Projekte bzw. Maßnahmen explizit nachzuweisen.	vollständig	teilweise
26	Strukturvergleichen alle maßgeblichen Grundlagen beizuschließen (z.B. Organisationsverfügungen, Organigramme, Personalbescheide). Abweichungen wären nachvollziehbar zu erläutern.	vollständig	vollständig
27	bei Strukturreformen eine Optimierung der Zuständigkeitverteilungen zwischen den politischen Referenten und Abteilungen anzustreben. Dies sollte in den Projektaufträgen klar festgelegt werden.	vollständig	teilweise
28	Organisationsänderungen und deren Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug umfassend und zeitgerecht zu berücksichtigen. Diese wären in den Landesvoranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen nachvollziehbar darzustellen bzw. zu erläutern.	teilweise	teilweise
29	nach Projektabschluss die Umsetzung der Projektziele und Auswirkungen des Projekts BH 2020 explizit nachzuweisen.	vollständig	vollständig
30	die aufgenommenen bzw. übernommenen Verwaltungspraktikanten zumindest in den Personalberichten an den Bgld. Landtag darzustellen.	teilweise	keine

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

2.3 Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren keine Erläuterung zu nicht umgesetzten Empfehlungen ab. (Empfehlungsnummer in Klammern):

Der BLRH hatte empfohlen,

- **Verwaltungsprogrammen umfassende Bestands- und Organisationsanalysen zugrunde zu legen. Diese sollten insbesondere Aufgaben, Leistungen, Prozesse, Ausgaben, Kosten und Personal umfassen. Auf dieser Grundlage wären die Ziele zu formulieren, der Soll-Zustand festzulegen sowie die entsprechenden Umsetzungspläne zu erstellen.**

(4)

- **Bestands- und Organisationsanalysen vor allem hinsichtlich Aufgaben, Leistungen, Prozesse, Ausgaben, Kosten und Personal zu erstellen. Auf dieser Grundlage wären klare Ziele und ein Soll-Zustand festzulegen. Der BLRH empfahl die Umsetzung der entsprechenden Projekte. (24)**

Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu geplanten aber nicht umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

Der BLRH hatte empfohlen,

- **finanzielle Effekte von Maßnahmen auf Grund von nachvollziehbaren Berechnungen bzw. Analysen zu ermitteln. Darin sollten insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt untersucht werden. (7)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass das Projekt "Aufgabenkritik Phase 1" als Vorbereitung der Strukturoptimierung diene. Vorrangiges Ziel dieses Projekts war daher die Identifizierung von strukturrelevanten Maßnahmen. Einsparungsziele sowie budgetäre Vorgaben bestanden nicht, weshalb den finanziellen Effekten auch keine Berechnungen und Analysen zugrunde lagen. Der Rahmen der Klausur sollte lediglich für Einschätzungen von finanziellen Effekten aufgrund der Expertise der teilnehmenden Führungskräfte genutzt werden.

- **die aufgenommenen bzw. übernommenen Verwaltungspraktikanten zumindest in den Personalberichten an den Bgld. Landtag darzustellen. (30)**

Das Land merkte dazu in der Stellungnahme an, dass die Umsetzung der Empfehlung derzeit geprüft wird.

Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu teilweise umgesetzten Empfehlungen keine Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

Der BLRH hatte empfohlen,

- **die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organisationseinheiten in der Form festzulegen bzw. zu dokumentieren, dass eine durchgängige Überleitung zwischen den Strukturkonzepten, Geschäftseinteilungen, Organisationsverfügungen und der Referatseinteilung möglich ist. Ferner wären Vor/Nachher-Vergleiche der Aufgaben vorzunehmen. (10)**

- **die Notwendigkeit eines Landesombudsmannes zu evaluieren und neuerlich zu bewerten. Dies sollte anhand nachvollziehbarer Aufgaben- und Wirkungsanalysen erfolgen. In die Untersuchungen wären die bereits bestehenden Beratungsstellen einzubeziehen. (23)**
- **bei Strukturreformen eine Optimierung der Zuständigkeitverteilungen zwischen den politischen Referenten und Abteilungen anzustreben. Dies sollte in den Projektaufträgen klar festgelegt werden. (27)**

Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu geplanten, teilweise umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

Der BLRH hatte empfohlen,

- **Grundsatzbeschlüsse im Sinne eines ursprünglichen Programm- bzw. Projektauftrags rechtzeitig zu fassen und erst danach mit der Umsetzung zu beginnen. (3)**

Das Land merkte dazu in der Stellungnahme an, dass die Empfehlung zukünftig beachtet werden wird.

- **die Projekte des Verwaltungsprogramms mit klaren Zielen und Ausgabenzielen zu versehen. Die Ziele sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. In den Projektaufträgen wäre der interne Personalaufwand für die Projektumsetzung festzulegen bzw. abzuschätzen. Die entsprechenden Berechnungen wären beizuschließen. (6)**

Das Land hielt dazu in der Stellungnahme fest, dass „die im Grundsatzbeschluss festgehaltenen Grobziele als auch die im Laufe der Projekte verfeinerten (Teil-)Ziele beider Projekte“ ... erfüllt wurden.

„Die im Grundsatzbeschluss festgehaltenen Programmziele können „nur“ als Grobziele (Metaebene) vereinbart werden, die den Soll-Zustand der angestrebten Modernisierung zum Ausdruck brachten. Die Zielsetzungen der einzelnen Projekte im Laufe der Umsetzung des Verwaltungsentwicklungsprogramms, wie z.B. Strukturreform, Aufgabenkritik 1, Leistungs-orientierung wurden erreicht. Das geplante Vorhaben ELAK samt Prozessanalyse konnte bereits gestartet, jedoch aufgrund der Komplexität und des Umfanges nicht abgeschlossen werden. Eine Aktualisierung ist im Hinblick darauf, dass die XXI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages im Jänner 2020 endet auch nicht mehr geplant. Hinsichtlich des Projektes "BH 2020 - bürgernah und innovativ" wird ergänzt, dass dem Projektmanagement folgend Ziele (sowohl quantitative als auch qualitative) im Zuge der Projektabwicklung weiter verfeinert werden und näher konkretisiert werden können. Einsparungsziele seitens des Auftraggebers bestanden nicht. Ebenso wenig stand die Erhebung interner Personalkosten im Vordergrund, zumal die Tätigkeiten aus dem Projekt heraus vielfach mit der Linienarbeit im Rahmen der etablierten Produktgruppen-Sitzungen behandelt wurden. Die Empfehlung wird bei zukünftigen Verwaltungsprogrammen beachtet werden.“

- **die Empfehlungen des Unabhängigen Verwaltungssenats Burgenland bzw. Landesverwaltungsgerichts Burgenland und des BLRH im Zuge der weiteren Umsetzung des Verwaltungsprogramms zu berücksichtigen. Gleiches galt für die 247 gesammelten bzw. nicht bearbeiteten Maßnahmenvorschläge. (8)**

Die geprüfte Stelle erläuterte dazu in ihrer Stellungnahme, dass „im Rahmen des Projektes "Aufgabenkritik Phase 2", welche den Fokus auf legislative Maßnahmen legte, die Vorschläge des LVwG (ehemals UVS) bereits mitberücksichtigt wurden. „Im Zuge weiterführender Projekte bzw. Vorhaben können die noch nicht berücksichtigten Empfehlungen des LVwG (ehemals UVS), des BLRH sowie die noch nicht bearbeiteten Maßnahmenvorschläge aus der "Aufgabenkritik Phase 1" geprüft werden.“ Die Empfehlung wird zukünftig beachtet werden.

- **für Personalberatungsleistungen aktuelle und inhaltlich vergleichbare Angebote einzuholen. Im Zuge dessen wäre der Werkvertrag aus dem Jahr 1989 zu evaluieren und eine Neuausschreibung der Leistungen zu erwägen. (17)**

Das Land merkte dazu in seiner Stellungnahme an, dass „das Projekt betreffend Überarbeitung des Recruitings aufgrund der Auswirkungen der Besoldungsreform derzeit noch unterbrochen ist.“

- **die Personalberatungskosten projektspezifisch abzugrenzen und in den Programm- bzw. Projektabrechnungen zu berücksichtigen. Dies wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (18)**

Das Land erklärte dazu in seiner Stellungnahme, dass „in der Linienarbeit anfallende Kosten für Personalberatung dokumentiert werden. Strukturreformen wurden seit der BLRH-Prüfung nicht durchgeführt.“

- **personelle Änderungen im Rahmen von Strukturreformen umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. (19)**

Das Land merkte dazu in seiner Stellungnahme an, dass „in der Linienarbeit anfallende Kosten für Personalberatung dokumentiert werden. Strukturreformen wurden seit der BLRH-Prüfung nicht durchgeführt.“

- **Regierungsbeschlüsse auf Basis der geltenden Rechtslage zu fassen. Insbesondere wäre die geplante Novellierung der Modellstellen- und Einreihungsverordnung durchzuführen. (21)**

Das Land führte dazu in seiner Stellungnahme aus, dass „eine Novelle der Modellstellen-Verordnung bis dato noch nicht umgesetzt werden konnte, diese aber so bald als möglich durchgeführt werden soll.“

- **in den Programmhandbüchern und Programmberichten Soll/Ist-Vergleiche anzustellen und die Wirksamkeit der Projekte bzw. Maßnahmen explizit nachzuweisen. (25)**

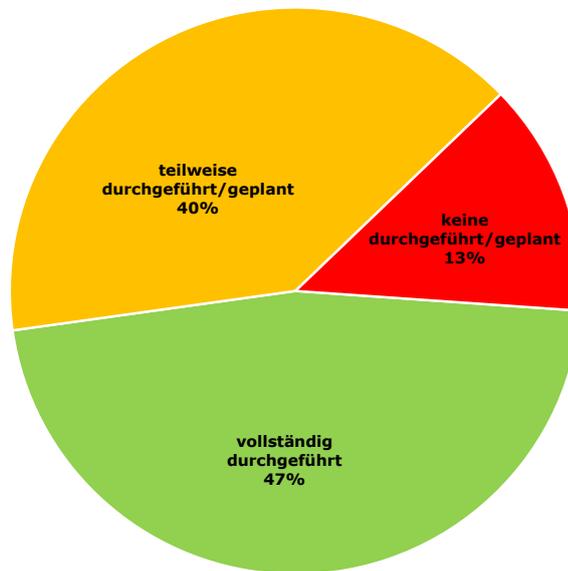
Das Land merkte dazu in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung bei künftigen Programmhandbüchern berücksichtigt werden wird.

- **Organisationsänderungen und deren Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug umfassend und zeitgerecht zu berücksichtigen. Diese wären in den Landesvoranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen nachvollziehbar darzustellen bzw. zu erläutern. (28)**

Das Land erklärte dazu in seiner Stellungnahme, dass *„aus budgetechnischen Gründen die Umsetzung der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Landeshaushalt mit 1. Jänner 2017 vollzogen wurde. Die neuen Bewirtschafter agierten bereits ab dem 1. Juli 2016 gemäß der neuen Geschäftseinteilung.“* ... Das Land merkte weiters an, dass *Erläuterungen zu den Veränderungen durch die Strukturreform und deren Auswirkungen auf den Budgetvollzug weder im NVA 2016 noch dem LVA 2017 erforderlich waren, weil der beschlossene NVA 2016 nur jene Änderungen im System aufweist, die auch tatsächlich stattgefunden haben (Kreditverschiebungen und Beschlussänderungen). Zukünftige Änderungen der Strukturreform auf die Bewirtschafter ab 1. Jänner 2017 werden nicht dargestellt. Es wird immer der Ist-Stand abgebildet, daher wurden weder im NVA 2016 die neuen Bewirtschafter zukünftig noch im LVA 2017 die alten Bewirtschafter rückwirkend dargestellt.“*

- 2.4 Das Land Burgenland gab für 14 (rd. 47 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für 12 (40 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für vier (rd. 13 Prozent) der Empfehlungen war teilweise eine Umsetzung durch das Land geplant jedoch erfolgte keine Umsetzung. Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung des Landes Burgenland:

Abbildung 7: Strukturreform – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

3 Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus

3.1 Der BLRH überprüfte die Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus im Zeitraum 2012 bis zum 31.03.2017. Zu den Aufgaben des Burgenland Tourismus zählten insbesondere die Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände, die Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle sowie die Durchführung von Marketingmaßnahmen für die Urlaubsdestination Burgenland. Die Nächtigungen in ortstaxenpflichtigen Gemeinden im Burgenland stiegen in den Jahren 2012 bis 2016 von rd. 2,30 Mio. auf rd. 2,40 Mio. Ergänzt um die Anzahl der Nächtigungen der Kurorte Bad Tatzmannsdorf und Bad Sauerbrunn weist die Statistik für das Jahr 2016 für das gesamte Landesgebiet rd. 3,10 Mio. Nächtigungen aus.

(2) Der BLRH hatte im überprüften Zeitraum mit dem Bgld. Tourismusgesetz 1992, dem Bgld. Tourismusgesetz 2014 sowie der Novelle zum Bgld. Tourismusgesetz 2014 drei gesetzliche Grundlagen zu beachten.

Neben dem Land fungierte als zentrale Anlaufstelle für den Tourismus zunächst der Landesverband Burgenland Tourismus. Ab Februar 2016 ersetzte die als Tochter der Landes-holding Burgenland GmbH gegründete Burgenland Tourismus GmbH den bisherigen Landesverband. Letzterer besteht aufgrund von offenen Behaltefristen von EU-Förderprojekten zumindest bis zu deren Ablauf im Jahr 2022 weiter.

Gemäß gesetzlicher Regelungen gingen sämtliche Vertragsverhältnisse des Landesverbands Burgenland Tourismus auf die Burgenland Tourismus GmbH über. Letztere übernahm so auch die bestehenden Dienstverhältnisse. Die Burgenland Tourismus GmbH beschäftigte zusätzlich eine Prokuristin. Im Vergleich zum Landesverband Burgenland Tourismus führte die Schaffung dieser Funktion zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Gehaltskosten von 13 Prozent, obwohl drei Mitarbeiter des Landesverbandes in den Landesdienst überstellt wurden.

Die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Zu den drei Tourismusabgaben zählen die Ortstaxe, der Tourismusförderungsbeitrag sowie die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

Im Jahr 2016 resultierten die Umsatzerlöse der Burgenland Tourismus GmbH in Höhe von rd. 5,70 Mio. Euro zu rd. 59 Prozent aus Landeszuschüssen und zu rd. 30 Prozent aus den Tourismusabgaben.

Optimierungspotenzial erkannte der BLRH vor allem bei der Einhebung sowie der Kontrolle der Einhebung von Tourismusabgaben. So wies er etwa darauf hin, dass die Einnahmen aus dem Tourismusförderungsbeitrag des Landesverbands bzw. der Burgenland Tourismus GmbH im Zeitraum von 2012 bis 2016, trotz einem rd. zwölfprozentigen Zuwachs an beitragspflichtigen Unternehmen, um rd. 64 Prozent sanken.

Sowohl im Landesverband Burgenland Tourismus als auch in der Burgenland Tourismus GmbH fehlten geeignete Steuerungs- und Kontrollinstrumente für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat. So bestanden beispielsweise für die Marketingpläne keine schriftlichen Ziel- und Aufgabenformulierungen. Einzig der Marketingplan 2016 der Burgenland Tourismus GmbH enthielt Planausgaben und Planeinnahmen je Marketingaktivität. Die im Marketingplan 2017 erstmalig festgelegten Ziele waren weder präzise, noch messbar und zeitlich befristet.

Darüber hinaus führte der Landesverband Burgenland Tourismus bzw. die Burgenland Tourismus GmbH weder eine Vollkostenrechnung noch eine Teilkostenrechnung für die Marketingmaßnahmen. Sie teilten zwar den Werbeaufwand in Höhe von durchschnittlich rd. 4,90 Mio. Euro jährlich auf die einzelnen Marketingmaßnahmen, Marketingaktivität bzw. „Projekte“ auf. Eine Aufteilung des Personalaufwands und des Betriebsaufwands in Höhe von durchschnittlich rd. 1,50 Mio. Euro erfolgte nicht. Die Aufschlüsselung der Ausgaben war nach Ansicht des BLRH unzureichend und führte unter anderem dazu, dass eine genaue Zuordnung der Kosten zu einzelnen „Projekten“ kaum möglich war.

Jene „Projekte“ mit klar zuordenbaren Marketingaufwendungen, wie z.B. „Burgenland Card“ und „Gans Burgenland“, waren durch Mängel bei der Festlegung der Ziele gekennzeichnet. Auch diese waren nicht spezifisch, nicht messbar und auch nicht zeitlich befristet. Dadurch konnten Zielerreichung und Wirksamkeit weder durch die geprüfte Stelle noch durch den BLRH verlässlich festgestellt werden.

- 3.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren den Umsetzungsstand aller 41 Empfehlungen die er im Bericht „Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus“ im Jahr 2018 aussprach. Nachfolgende Abbildungen zeigen die Beurteilung des Umsetzungsstandes und des geplanten Ausmaßes, in dem die Empfehlungen noch umgesetzt würden, zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens aufgrund der Rückmeldungen der geprüften Stelle:

Abbildung 8: Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-24 im Detail

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	die Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung zwischen Geschäftsführer und Prokuristin zu evaluieren.	BT	teilweise	teilweise
2	Geschäftsordnungen stets mit Erstellungsdatum zu versehen. Ebenso sollte ersichtlich sein, wer die Geschäftsordnung erstellte.	BT	keines	keine
3	Zielvorgaben für die Gewährung einer Erfolgsprämie mit objektiv messbaren Zielen zu versehen.	BT	vollständig	vollständig
4	notwendige Beschlüsse für die Bestellung von Leitungsorganen bereits vor Beginn der Funktionsperiode zu fassen. Außerdem sollten Dienstverträge spätestens zum Zeitpunkt des Dienstantritts unterfertigt werden.	BT	vollständig	vollständig
5	die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats zur Änderung bzw. Beendigung von Geschäftsführerverträgen rechtzeitig einzuholen.	BT	teilweise	teilweise
6	Gründe für die vorzeitige Beendigung von Dienstverhältnissen nachvollziehbar zu dokumentieren.	BT	vollständig	vollständig
7	dem Vorstand, einen Beschluss zur Bestellung eines neuen Tourismusdirektors zu fassen.	BT	vollständig	vollständig
8	dem Vorstand, alle gesetzlich vorgesehen Organe des LV BT zu bestellen.	BT	vollständig	vollständig
9	Zielvorgaben für die Gewährung einer Erfolgsprämie mit objektiv messbaren Zielen zu hinterlegen.	BT	vollständig	vollständig
10	die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats zur Änderung von Prokuristenverträgen rechtzeitig einzuholen.	BT	keines	keine
11	vor Gehaltserhöhungen von Prokuristen die entsprechenden Aufsichtsratsbeschlüsse einzuholen.	BT	vollständig	vollständig
12	die Stellenbeschreibungen um aktive und passive Vertretungsregelungen zu ergänzen. Ebenso wären Angaben zum Stelleninhaber darin aufzunehmen. Stellenbeschreibungen wären von der Geschäftsführung und dem Stelleninhaber zu unterfertigen.	BT	teilweise	teilweise
13	die Personalplanung mit dem Land abzustimmen. Insbesondere sollte die Notwendigkeit für Personalüberlassungen durch das Land evaluiert werden.	BT	vollständig	vollständig
14	Beschlüsse jeglicher Art formal korrekt und inhaltlich präzise zu formulieren.	BT	vollständig	vollständig
15	die in den Sitzungsprotokollen erwähnten Unterlagen vollständig beizulegen.	BT	vollständig	vollständig
16	Beschlüsse nachvollziehbar zu dokumentieren.	BT	vollständig	vollständig
17	die Budgetierung der Einnahmen getrennt nach Abgabenarten vorzunehmen.	BT	vollständig	vollständig
18	die Zeitabstände der schriftlichen Zahlungserinnerungen zu verkürzen.	BT	vollständig	vollständig
19	das Kontrollintervall bei Vor-Ort-Prüfungen zu verkürzen.	Land	vollständig	vollständig
20	empfahl jede Prüfung vollständig zu dokumentieren. Dies auch dann, wenn die Prüfung zu keinen Feststellungen führte oder wenn Unterlagen fehlten. Er erachtete dies für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz sowie Information der geprüften Gemeinden als zweckmäßig.	Land	vollständig	vollständig
21	bei festgestellten Mängeln, wie z.B. fehlenden oder widersprüchlichen Unterlagen, die Prüfung der Ortstaxen unter Festlegung eines Termins zeitnah zu wiederholen.	Land	teilweise	teilweise
22	eine transparente, nachvollziehbare sowie standardisierte Prüfdokumentation. Die Angaben in den Prüfungsunterlagen sollten zumindest eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, die erhobenen Werte nachzuvollziehen.	Land	vollständig	vollständig
23	empfahl Prüfungen ausschließlich nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Diese Vor-gangweise soll die Minimierung von Prüfungsrisiken unterstützen.	Land	vollständig	vollständig
24	empfahl, die Auswahlkriterien für die zu prüfenden Gemeinden zu evaluieren. Insbesondere jene Gemeinden mit den höchsten Nächtigungszahlen sollten verstärkt einer Prüfung vor Ort unterliegen. Im Hinblick auf die insgesamt acht Anzeigen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Überprüfung der Gästebücher sollten auch die Unterkunftsgeber vermehrt kontrolliert werden.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, Burgenland Tourismus GmbH; Darstellung: BLRH

Abbildung 9: Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus - Umsetzungsstand der Empfehlungen 25-41 im Detail

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
25	eine transparente, nachvollziehbare sowie standardisierte Prüfungsdokumentation zu verwenden. Der BLRH erachtete sowohl die Dokumentation als auch das Berichtswesen an die geprüften Gemeinden bei den sogenannten „In-House-Prüfungen“ als verbesserungswürdig.	Land	vollständig	vollständig
26	die Anzahl der Gemeinden mit Beherbergungsbetrieben zu erheben. Diese sollte u.a. eine Grundlage für hinkünftige Prüfplanungen bilden.	Land	vollständig	vollständig
27	die Ursachen für diesen signifikanten Einnahmerückgang beim Tourismusförderungsbeitrag zu evaluieren. Dabei sollten insbesondere die gesetzlich bedingten strukturellen Veränderungen ab 2015 berücksichtigt werden.	Land	teilweise	teilweise
28	die mehrfache Aufforderung aus der Perspektive des Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen. Insbesondere wäre dabei die gesetzliche Möglichkeit der Schätzung des Tourismusförderungsbeitrags zu evaluieren.	Land	teilweise	teilweise
29	eine Evaluierung der Informationsmaterialien und Beilagen zum Erklärungsformular. Diese sollten in kurzer und übersichtlicher Form die wichtigsten Informationen beinhalten.	Land	vollständig	vollständig
30	das Mahnwesen im Bereich des Tourismusförderungsbeitrages zu evaluieren. Gesetzliche Kontrollmöglichkeiten sollten umfassend genutzt werden. Ebenso sollten Sanktionen, etwa ein Strafverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde, angedroht werden.	Land	vollständig	vollständig
31	dem Land, seinen gesetzlichen Kontrollbefugnissen nachzukommen.	Land	teilweise	teilweise
32	zukünftig bei Prüfungen über die Einhebung und Aufteilung der Ortstaxe auch die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen miteinzubeziehen.	Land	vollständig	vollständig
33	das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.	Land	vollständig	vollständig
34	die Prüfungsdokumentation zu vereinheitlichen. Gemeinden sollten aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit immer über das Prüfungsergebnis informiert werden, auch wenn es keine Beanstandungen gibt.	Land	vollständig	vollständig
35	bei neuerlicher Prüfung die Behebung der festgestellten Mängel zu kontrollieren.	Land	teilweise	teilweise
36	eine Kostenrechnung nach gängigen betriebswirtschaftlichen Standards einzuführen, um den Organen der BT GmbH ein geeignetes Steuerungs- und Kontrollinstrument zur Verfügung zu stellen.	BT	vollständig	vollständig
37	Ziele immer spezifisch, eindeutig und präzise zu formulieren sowie zu befristen. Insbesondere sollten Ziele messbar und erreichbar sein.	BT	teilweise	teilweise
38	bereits bei der Zielfestlegung zu bestimmen, anhand welcher Kennzahlen die Erreichung zu überprüfen ist. Die Erreichung der Ziele ist zumindest einmal jährlich zu überprüfen.	BT	teilweise	teilweise
39	zukünftig den Aufsichtsräten alle relevanten Unterlagen bereits bei der Einberufung zu übermitteln.	BT	vollständig	vollständig
40	ein standardisiertes Berichtswesen mit detaillierten Angaben zu Plan- und Istkosten zu implementieren.	BT	vollständig	vollständig
41	die Einführung von Sponsoring Richtlinien. Diese Richtlinien sollten messbare und überprüfbare Ziele enthalten. Die Erreichung der Ziele wäre zumindest einmal jährlich zu evaluieren. Gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen um die Ziele zu erreichen.	BT	teilweise	teilweise

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, Burgenland Tourismus GmbH; Darstellung: BLRH

- 3.3 Die geprüften Stellen gaben im Nachfrageverfahren zur folgenden weder geplanten noch umgesetzten Empfehlung auch keine Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

Der BLRH hatte empfohlen,

- **die Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung zwischen Geschäftsführer und Prokuristin zu evaluieren. (1)**

Die geprüften Stellen gaben im Nachfrageverfahren zu folgenden nicht umgesetzten Empfehlungen Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

- **Geschäftsordnungen stets mit Erstellungsdatum zu versehen. Ebenso sollte ersichtlich sein, wer die Geschäftsordnung erstellte. (2)**

Die Bgld. Tourismus GmbH merkte dazu an, dass im Jahr 2018 keine neuen Geschäftsordnungen erstellt wurden. Somit konnte diese Empfehlung nicht umgesetzt werden.

- **die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats zur Änderung von Prokuristenverträgen rechtzeitig einzuholen. (10)**

Die Bgld. Tourismus GmbH merkte dazu an, dass es keine Änderungen im damals bestehenden Prokuristenvertrag im Jahr 2018 gegeben hat.

Die geprüften Stellen gaben im Nachfrageverfahren zu folgenden nicht umgesetzten Empfehlungen Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

- **die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats zur Änderung bzw. Beendigung von Geschäftsführerverträgen rechtzeitig einzuholen. (5)**

Die Bgld. Tourismus GmbH merkte dazu an, dass *„die Abberufung und alle einhergehenden Beschlussfassungen des Prokuristen (2019) zeitgerecht und vor dem Ausscheiden des Prokuristen aus der Gesellschaft erfolgten. Die Prokuristin wurde im Jahr 2017 nach Recherche der vorliegenden Unterlagen nicht formal richtig abberufen.“*

- **die Stellenbeschreibungen um aktive und passive Vertretungsregelungen zu ergänzen. Ebenso wären Angaben zum Stelleninhaber darin aufzunehmen. Stellenbeschreibungen wären von der Geschäftsführung und dem Stelleninhaber zu unterfertigen. (12)**

Die Bgld. Tourismus GmbH merkte dazu an, dass *„diese Empfehlung im Jahr 2018 teilweise umgesetzt wurde. Zum einen gibt es Positionen im Unternehmen, wo eine Stellvertreterregelung möglich ist. Dort wurde die Empfehlung umgesetzt. Zum anderen gibt es hingegen Positionen, wo es keinen Stellvertreter gibt. Dort konnte bzw. kann die Empfehlung nicht umgesetzt werden.“*

- **bei festgestellten Mängeln, wie z.B. fehlenden oder widersprüchlichen Unterlagen, die Prüfung der Ortstaxen unter Festlegung eines Termins zeitnah zu wiederholen. (21)**

Das Land teilte dazu mit, dass *„die Ortstaxenüberprüfung in [xxx] und die Kurtaxenüberprüfung in [yyy] aufgrund fehlender oder unvollständiger Dokumente abgebrochen und zeitnah wiederholt werden musste. Eine*

standardisierte Wiederholung einer Gemeindekontrolle bei festgestellten Mängeln kann vom Referat Tourismus bei der gegebenen personellen Ausstattung nicht sichergestellt werden."

- **die Ursachen für diesen signifikanten Einnahmenrückgang beim Tourismusförderungsbeitrag zu evaluieren. Dabei sollten insbesondere die gesetzlich bedingten strukturellen Veränderungen ab 2015 berücksichtigt werden. (27)**

Das Land merkte dazu an, dass der Rückgang der Einnahmen in den Jahren 2015 und 2016 bedingt durch die gesetzliche Änderung des Tourismusförderungsbeitrages ab dem Beitragsjahr 2015 als Selbstberechnungs- und -entrichtungsabgabe war. Davor erhielten abgabepflichtige Unternehmer den errechneten Tourismusförderungsbeitrag mittels Bescheid vorgeschrieben. Die Umstellung auf Selbstberechnung wurde von den abgabepflichtigen Unternehmern nur zögerlich vorgenommen. Das Jahr 2015 war geprägt durch einen immens hohen Verwaltungsaufwand (Information der Beitragspflichtigen, Arbeiten mit einem veraltetem Buchführungssystem). Im Jahr 2016 erfolgte die IT-Umstellung auf ein neues Buchführungssystem, welches die gesetzlichen Vorgaben der Beitragsverrechnung umsetzen konnte. Auch diese Maßnahme verursachte zu Beginn zusätzlichen Aufwand (Mitarbeit beim Customizing, Einschulung, etc.). Es erfolgen laufend Weiterentwicklungen des IT-Systems zur Steigerung der Einnahmenentwicklung. Daher ist lediglich eine teilweise Umsetzung der Empfehlung möglich."

- **die mehrfache Aufforderung aus der Perspektive des Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen. Insbesondere wäre dabei die gesetzliche Möglichkeit der Schätzung des Tourismusförderungsbeitrages zu evaluieren. (28)**

Das Land merkte dazu an, dass „eine lückenlose Schätzung der Umsätze nur EDV-technisch lösbar ist. Derzeit ist daher lediglich eine teilweise Umsetzung der Empfehlung möglich."

- **dem Land, seinen gesetzlichen Kontrollbefugnissen nachzukommen. (31)**

Das Land merkte dazu an, dass „eine Methodik zur Überprüfung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen entwickelt wurde. Da das Referat Tourismus seit der Vorlage der Methodik nicht über die erforderlichen Personalressourcen zur Umsetzung verfügt und aufgrund der Covid-19-Pandemie alle Prüftermine von März bis August 2020 ausgesetzt wurden, ist eine tatsächliche Überprüfung der Ferienwohnungen noch nicht erfolgt."

- **bei neuerlicher Prüfung die Behebung der festgestellten Mängel zu kontrollieren. (35)**

Das Land merkte dazu an, dass „die rechnerische Kontrolle der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen bei jeder Prüfung eingeschlossen wird. Eine physische Kontrolle der Ferienwohnungen hat bis jetzt noch nicht stattgefunden."

- **Ziele immer spezifisch, eindeutig und präzise zu formulieren sowie zu**

befristen. Insbesondere sollten Ziele messbar und erreichbar sein. (37)

Die Bgld. Tourismus GmbH merkte dazu an, dass „seit 2018 eine Kostenrechnung mit Budgetzahlen hinterlegt, aufgeteilt auf Personal-, Betriebs- und Marketingkosten, ist. Marketing ist gegliedert in die verschiedenen Märkte, Veranstaltungen, Sponsoring, Presse, ... immer mit IST- u. Budgetzahlen. Bzw. kann man es auch nach den verschiedenen Verantwortlichen zuteilen, immer heruntergebrochen auf die verschiedenen Projekte. Außerdem sind wir gerade in der Endphase bei der Erarbeitung eines Finanzplanes nach der direkten u. nach der indirekten Methode und einer Planbilanz. Zusätzlich erstellen wir quartalsmäßige Meldungen mittels Corporate Planers an die Landesholding Burgenland.“

- **bereits bei der Zielfestlegung zu bestimmen, anhand welcher Kennzahlen die Erreichung zu überprüfen ist. Die Erreichung der Ziele ist zumindest einmal jährlich zu überprüfen. (38)**

Die Bgld. Tourismus GmbH merkte dazu an, dass „mit der neu geschaffenen Reportrichtlinie und dem adaptierten Marketingplan der Grundstein für eine neue organisatorische Vorgehensweise gelegt wurde. Zum einen werden Projekte konkret mit Kennzahlen im Marketingplan hinterlegt und diese dann im Rahmen von einem Jour fixe überprüft und evaluiert. Unabhängig davon muss jedes „Ressort“ seine eigenen Zieldefinitionen haben. Somit muss jedes Einzelbudget konkrete Ziele definiert haben. Diese Ziele werden am Ende des Kalenderjahres, spätestens nach Vorliegen entsprechender Grundlagen zur Überprüfung, überprüft.“

Bereits bei der Planung des kommenden Budgets werden alle geplanten Teilbudgets mit Kennzahlen versehen. Diese Kennzahlen sollen jährlich z.B. im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs mit dem jeweiligen Verantwortlichen überprüft und besprochen werden. Auf operativer Ebene werden nach den jeweiligen Projekten werden Berichte angefertigt und im Rahmen des neuen Reportingsystems regelmäßig evaluiert und überprüft. Diese zusammengefasst bzw. die Außenwirkung der jeweiligen Projekte, welche in den strategischen Kennzahlen verankert sind (Kennzahlen hinter den Budgets) bilden die Grundlage für die künftige Überprüfung der Kennzahlen.

- **die Einführung von Sponsoring Richtlinien. Diese Richtlinien sollten messbare und überprüfbare Ziele enthalten. Die Erreichung der Ziele wäre zumindest einmal jährlich zu evaluieren. Gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen um die Ziele zu erreichen. (41)**

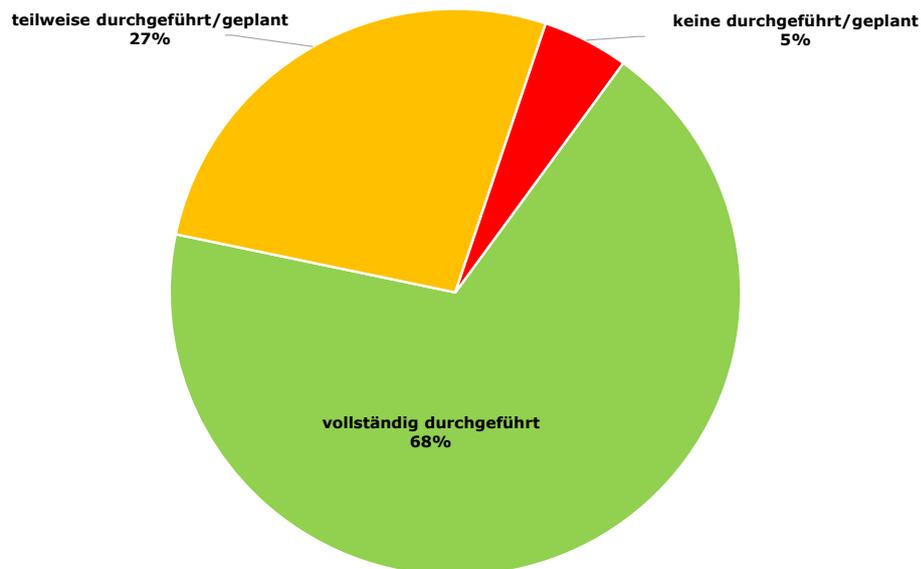
Die Bgld. Tourismus GmbH merkte dazu an, dass die Einführung von klaren Regeln und einer nachvollziehbaren Grundlage für den Entscheid über Sponsoringmaßnahmen im Zeitraum der Überprüfung durch den BLRH nicht geplant war, da seitens der Landesholding Burgenland GmbH eine eigene Richtlinie geplant war. Diese wurde zwar im Entwurfsstadium vorgelegt, jedoch nie finalisiert. Aufgrund dessen hat sich die Burgenland Tourismus GmbH entschlossen eine eigene Richtlinie zu verfassen. Diese Richtlinie besteht aus zwei Teilen. Zum einen für alle Mitarbeiter, in der geregelt wird, dass

Sponsoringmaßnahmen ausschließlich über die Geschäftsführung laufen. So, dass kein Mitarbeiter in seinem Ermessen über Sponsoringmaßnahmen alleine entscheiden kann. Zum anderen gibt es einen (Mindest)Anforderungskatalog und eine Art Entscheidungshilfe für die Geschäftsführung. Dieser besteht aus objektiv nachvollziehbaren Elementen, welcher bei einer Sponsoringtätigkeit eine Entscheidungshilfe darstellt."

- 3.4 Die geprüften Stellen gaben für 28 (rd. 68 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für elf (rd. 27 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für zwei (rd. 5 Prozent) der Empfehlungen plante oder führte es keine Umsetzung durch.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung der geprüften Stellen:

Abbildung 10: Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel des Burgenland Tourismus - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, Burgenland Tourismus GmbH; Darstellung: BLRH

4 Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ)

4.1 Der BLRH prüfte 2018 die wirtschaftliche Gebarung der Landessicherheitszentrale Burgenland von 2011 bis 2016. Neben dem Betrieb der Kommunikations- und Alarmierungsnetze für Feuerwehr- und Rettungsdienste sowie Katastrophenschutzbehörden zählte es u.a. zu den Aufgaben der LSZ, die dafür notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu warten.

Das Land Burgenland war mit einem Gesellschaftsanteil von 60% Mehrheitseigentümer der LSZ. Auf Grundlage der im Landesbudget vorgesehenen Mittel verausgabte das Land für die LSZ im überprüften Zeitraum 24,61 Mio. Euro. Davon flossen 12,62 Mio. Euro an die LSZ in Form von Gesellschafterzuschüssen zur Abdeckung des Finanzbedarfs.

In Verbindung mit einer unzureichenden Finanzplanung, einem fehlenden Liquiditätsmanagement sowie Steuerungs- und Kontrolldefiziten auf Seiten des Landes führten die Mittelzuflüsse an die LSZ Ende 2015 zu einem Polster an liquiden Mitteln in Höhe von 5,78 Mio. Euro. Kontrolldefizite des Landes traten beispielsweise bei Zuschüssen für die Errichtung des Einsatzleitsystems zu Tage. Hierbei gewährte das Land Zuschüsse inklusive Umsatzsteuer in Höhe von rd. 260.000 Euro, obwohl die LSZ eine vorsteuerabzugsberechtigte Kapitalgesellschaft war.

Die Gegenüberstellung einzelner Budgetpositionen mit den tatsächlichen Ausgaben zeigte, dass die LSZ über den gesamten überprüften Zeitraum Erlöse zu niedrig und Aufwendungen zu hoch budgetierte. Dadurch berechnete die LSZ einen höheren Mittelbedarf als tatsächlich erforderlich gewesen wäre. Der zuvor angesprochene Aufbau an Liquidität war aus den Budgets der LSZ ebenso wenig ersichtlich.

Die LSZ war aufgrund ihrer Unternehmenskenndaten zwar nicht verpflichtet, eine Prüfung ihres Jahresabschlusses durchzuführen, unterzog sich aber auch keiner freiwilligen Prüfung. Nach Ansicht des BLRH verstärkte dieser Umstand die vorhandenen Unzulänglichkeiten in der betriebswirtschaftlichen Führung und führte letztlich dazu, dass anerkannte Standards der Buchhaltung und Belegführung missachtet wurden. So entsorgte die LSZ Lieferscheine entgegen den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nach erfolgter Rechnungsprüfung. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechnungsprüfung war somit nicht dokumentiert. Eine Prüfung, für welche konkreten Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien oder Anlagegüter öffentliche Gelder verausgabt wurden, war somit lediglich oberflächlich möglich.

Diese betriebswirtschaftlichen Mängel fanden bei der Personalorganisation und dem Dienstbetrieb der LSZ ihre Fortsetzung. Zwar verfügte die LSZ über ein eigenes Gehaltsschema, dieses umfasste aber nicht alle Verwendungsgruppen der LSZ-Bediensteten. Für die Anrechnung von Vordienstzeiten bestand keine verbindliche Regelung, so dass der Geschäftsführer in einem Einzelfall bis zu 30 Jahre an Vordienstzeiten anerkannte. Zudem waren weder die Zeiterfassung noch die Einsatzdokumentation einheitlich geregelt.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die LSZ im überprüften Zeitraum rd. 286.000 Euro für die Auszahlung von Überstunden aufwendete.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügte die LSZ im überprüften Zeitraum über bis zu fünf Kraftfahrzeuge (KFZ). Verbindliche Regelungen für die Nutzung dieser KFZ existierten nicht. Ebenso konnten dem BLRH nicht alle Fahrtenbücher für den überprüften Zeitraum vorgelegt werden. Dies erachtete der BLRH insofern kritisch, da er bei einem KFZ feststellte, dass es an 938 von insgesamt 1.487 Tagen nicht genutzt wurde. Dies entsprach einem Nutzungsgrad von 37 Prozent.

Ferner wies er darauf hin, dass bei drei KFZ rd. 44 bis 48 Prozent der Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort erfolgten. In der Lohnabrechnung der jeweiligen Mitarbeiter war jedoch kein Sachbezug gemäß Sachbezugswerteverordnung des Bundesministeriums für Finanzen berücksichtigt.

Der BLRH kritisierte weiters die uneinheitliche Abrechnung von Dienstreisen. So verrechnete die LSZ die Reiserechnungen des Geschäftsführers über die Handkassa. Die entsprechenden Beträge schienen in der Folge auch nicht auf dessen Lohnkonto auf. Dies stand nach Ansicht des BLRH im Widerspruch zu den Bestimmungen der Lohnkontenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Summe an strukturellen Mängeln und betriebswirtschaftlichen Unzulänglichkeiten kumulierte letztlich in der Wahrnehmung zweier Funktionen und Aufgabenbereiche durch eine Person.

Seit Gründung der LSZ im Jahr 2006 übte der „Sicherheitskoordinator des Landes“ auch die Funktion des LSZ-Geschäftsführers aus, obwohl diese Funktionen in jeweils eigenständigen Rechtskörpern verankert waren. Die daraus folgende komplexe Entgeltregelung im Geschäftsführervertrag erfolgte an Hand einer Kalkulation auf Überstundenbasis nach Landesschema, wodurch bis 2012 eine laufende Valorisierung der Geschäftsführerentschädigung erfolgte. Dies entsprach nach Ansicht des BLRH nicht der Vertragsschablonenverordnung des Landes.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass Agenden des öffentlich-rechtlichen Eigentümers und des unternehmensrechtlichen Geschäftsführers durch diese Personalunion in einer Person vermengt waren. Dies erschwerte eine widerspruchsfreie zeitliche, inhaltliche und entgeltliche Trennung beider Funktionen. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der aufgezeigten Mängel und der Tatsache, dass der Geschäftsführer der LSZ auch als Verfasser jener Beschlussakte der Bgld. Landesregierung in Erscheinung trat, die Gesellschafterzuschüsse an die LSZ zum Gegenstand hatten. Diese Beschlüsse der Bgld. Landesregierung über Mittelflüsse an die LSZ waren beispielsweise an keine Berichtspflichten in Form von Verwendungsnachweisen an das Land gekoppelt. Darüber hinaus schränkten weder die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer noch der Gesellschaftsvertrag den Geschäftsführer beim Abschluss von Rechtsgeschäften betragsmäßig ein.

Die Wahrnehmung dieser beiden Funktionen durch eine Person verminderte somit nicht nur die Wirksamkeit unternehmensrechtlich vorgesehener Steuerungs- und Kontrollfunktionen, sondern führte ebenso in der Sphäre des Landes zu

Informationsdefiziten über die tatsächlichen budgetären Erfordernisse der LSZ und die tatsächliche Verwendung gewährter Zuschüsse.

Die Summe an festgestellten Unzulänglichkeiten führte zu einer Vielzahl an Empfehlungen, die zusammengefasst eine Neuaufstellung der Unternehmensstruktur anstreben, um betriebswirtschaftlichen Standards und gesetzlichen Anforderungen der Unternehmensführung gerecht zu werden. Das Land als Haupteigentümer und Zuschussgeber wiederum ist aufgefordert, seinen Kontroll- und Steuerungsaufgaben konsequent nachzukommen.

- 4.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren den Umsetzungsstand von 71 der 80 Empfehlungen die im Bericht aus dem Jahr 2018 „Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ)“ an die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH und das Land Burgenland gerichtet waren. Die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH und das Land Burgenland übermittelten zu den einzelnen Empfehlungen das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:

Abbildung 11: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 2 – 27 im Detail

Nr.	Empfehlungen	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
2	Beiratssitzungen stets in der vom Gesellschaftsvertrag geforderten Anzahl abzuhalten.	LSZ	vollständig	vollständig
3	die in den Beirat entsandten Personen mit einer entsprechenden Vollmacht auszustatten.	Land	vollständig	vollständig
5	Organigramme regelmäßig zu aktualisieren. Insbesondere sollte die LSZ neu geschaffene Funktionen zeitnah in das Organigramm aufnehmen.	LSZ	vollständig	vollständig
6	eine Evaluierung der Organisationsstruktur der LSZ hinsichtlich der Notwendigkeit von zwei Leitstellenleitern bzw. zwei Prokuristen nach Grundsätzen der Struktur- und Kosteneffizienz.	LSZ	vollständig	vollständig
7	für alle in der LSZ tätigen Berufsgruppen Stellenbeschreibungen zu erstellen.	LSZ	vollständig	vollständig
11	dem Land Burgenland zudem, die unklaren Bestimmungen zur Valorisierung in der Vertragsschablonenverordnung zu präzisieren.	Land	vollständig	vollständig
12	dem Land Burgenland, das Beteiligungsmanagement des Landes bei Personalzuweisungen entsprechend dem Durchführungserlass ausnahmslos vor kollegialen Beschlussfassungen der Bgld. Landesregierung einzubinden.	Land	vollständig	vollständig
13	die Bezüge des LSZ-Geschäftsführers klar zu regeln und zukünftig von derart komplexen Regelungen abzusehen. Dies insbesondere für den Fall, dass die Funktionen des LSZ-Geschäftsführers und Sicherheitskoordinators des Landes weiterhin in einer Person vereint bleiben.	Land, LSZ	vollständig	vollständig
14	angesichts der aufgezeigten Problematik, die Wahrnehmung der beiden Funktionen „Sicherheitskoordinator des Landes“ und „LSZ-Geschäftsführer“ durch eine Person zu hinterfragen. Sofern die geprüften Stellen die Ausübung beider Funktionen in Personalunion auch künftig befürworten sollte, empfahl der BLRH eine klare und einfache dienstrechtliche Gestaltung.	Land	vollständig	vollständig
15	der LSZ, Beschlüsse der Generalversammlung zeitnah umzusetzen und nicht wie im Falle der Prokura mit einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten.	LSZ	vollständig	vollständig
16	der LSZ, bei Erteilung einer Prokura auf eine Übereinstimmung der Vertretungsvollmachten zwischen der Eintragung im Firmenbuch und der firmeninternen Vereinbarung zu achten.	LSZ	vollständig	vollständig
17	der LSZ, finanzielle Anpassungen von Gehaltsregelungen sachlich nachvollziehbar zu begründen und im Personalakt nachvollziehbar zu dokumentieren.	LSZ	vollständig	vollständig
18	der LSZ, die aus der Arbeitskräfteüberlassung resultierende Gehaltsrefundierung ausschließlich auf Grundlage einer monatlichen Rechnung des Überlassers und damit des Gesellschafters vorzunehmen.	LSZ	vollständig	vollständig
19	der LSZ, Änderungen im Dienstvertrag generell ausführlich zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.	LSZ	vollständig	vollständig
20	für außerordentliche Personalmaßnahmen, wie z.B. die Betrauung mit Leitungsfunktionen und die Gewährung von Zulagen, grundsätzlich die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.	LSZ	vollständig	vollständig
21	Stellenbeschreibungen zur Beurteilung einer möglichen Führungsverantwortung für ev. Führungspositionen zu verwenden.	LSZ	vollständig	teilweise
22	dem Geschäftsführer der LSZ, entsprechendes Datenmaterial zur Aufschlüsselung der Dispositionen und Auskünfte auf den Tag- und Nachtdienst zu erstellen.	LSZ	vollständig	vollständig
23	der LSZ, alle Verwendungsgruppen im Gehaltsschema abzubilden. Ebenso wären zu den einzelnen Verwendungsgruppen konkrete Einstufungserfordernisse festzulegen.	LSZ	vollständig	vollständig
24	für die Anrechnung von Vordienstzeiten eine verbindliche Regelung zu erlassen.	LSZ	vollständig	vollständig
25	der LSZ, die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit, z.B. in Form eines Zeit-erfassungsterminals, zu vereinheitlichen.	LSZ	vollständig	vollständig
26	geleistete Überstunden vermehrt im Wege des Zeitausgleiches abzugelten.	LSZ	teilweise	teilweise
27	der LSZ, für Mitarbeiter in leitenden Funktionen eine pauschalierte Abgeltung der Überstunden in Form einer „All-In-Vereinbarung“ zu prüfen.	LSZ	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, LSZ Burgenland GmbH; Darstellung: BLRH

Abbildung 12: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 28 – 47 im Detail

Nr.	Empfehlungen	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
28	Überstundenpauschale nicht im Dienstplan zu berücksichtigen. Dieser sollte nur die zeitliche Grundverpflichtung abbilden.	LSZ	vollständig	vollständig
29	das dienstvertraglich festgelegte Ausmaß für den Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung von Urlaub sowie sonstigen Dienstverhinderungen zu evaluieren und anzupassen.	LSZ	vollständig	vollständig
30	eine Evaluierung des Bereitschaftsdienstplans auf Grundlage einer Risikoerhebung. Diese sollte auch eine Vereinheitlichung der dienstvertraglichen Regelungen sowie der tatsächlichen Bereitschaftseinteilung berücksichtigen.	LSZ	vollständig	vollständig
31	Einsätze während Rufbereitschaft in standardisierter Form zu dokumentieren. Diese sollten Angaben zu Datum, Uhrzeit und Grund des Einsatzes enthalten.	LSZ	vollständig	vollständig
32	die Rufbereitschaftsplanung zu evaluieren. Insbesondere sollten die Kosten der Bereitschaftspauschale sowie die durch die Einsätze anfallenden Überstunden betrachtet werden.	LSZ	vollständig	vollständig
33	die Nutzung von KFZ für alle Mitarbeiter schriftlich festzulegen. Insbesondere sollte die Privatnutzung klar geregelt werden.	LSZ	vollständig	vollständig
34	Fahrtenbücher so aufzubewahren, dass diese vollständig und jederzeit zur Verfügung stehen.	LSZ	vollständig	vollständig
35	den Bedarf an KFZ zu evaluieren. Darüber hinaus sollte die LSZ die Nutzung der KFZ für Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort dringlich prüfen.	LSZ	vollständig	vollständig
36	Reiseabrechnungen einheitlich zu verrechnen. Diese sollten im Wege der Lohnverrechnung abgerechnet werden und entsprechend am Lohnkonto abgebildet sein.	LSZ	vollständig	vollständig
37	die Abrechnung von Diäten auf die Übereinstimmung mit dem Lohnsteuerrecht zu prüfen.	LSZ	vollständig	vollständig
38	der LSZ, die dienstvertraglichen Pensionsvorsorgeregelungen zu evaluieren.	LSZ	vollständig	vollständig
39	gemäß UGB Rückstellungen für Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit der Pensionsvorsorge zu bilden.	LSZ	vollständig	vollständig
40	der LSZ, die Nutzung des Heißgetränkeautomaten klar und einheitlich zu regeln.	LSZ	vollständig	vollständig
41	dem Land Burgenland, zu erwartende Ausgaben für Sicherheitsdienstleistungen in angemessener Höhe im jeweils betroffenen Haushaltsjahr zu budgetieren.	Land	vollständig	vollständig
42	Ausgaben zeitnah und periodengerecht im entsprechenden Haushaltsjahr zu buchen.	Land	vollständig	vollständig
43	dem Land Burgenland, bei der Erstellung von Sitzungsakten mögliche Interessenskonflikte der Verfasser zu beachten und nach Möglichkeit zu vermeiden. So sollte der Verfasser eines Sitzungsaktes über Gewährung von Landeszuschüssen keinesfalls eine Funktion auf Seiten des Zuschussempfängers ausüben.	Land	vollständig	vollständig
44	der Bgld. Landesregierung, Gesellschafterzuschüsse ausschließlich auf Grundlage umfassender Unterlagen zu beschließen. Den Beschlüssen wären die entsprechenden Budgets beizulegen. Abweichungen zwischen dem beschlossenen Gesellschafterzuschuss und dem beantragten Finanzbedarf der LSZ wären nachvollziehbar zu erläutern.	Land	vollständig	vollständig
45	der Bgld. Landesregierung, von der LSZ einen Nachweis über den tatsächlich angefallenen Finanzbedarf einzufordern. Weiters sollte die Bgld. Landesregierung für gewährte Gesellschafterzuschüsse klare zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen erteilen.	Land	vollständig	vollständig
46	Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung dem Beteiligungsmanagement des Landes entsprechend dem Durchführungserlass des Landesamtsdirektors vor Beschlussfassung der Bgld. Landesregierung zur Befassung und Stellungnahme vorzulegen.	Land	vollständig	vollständig
47	Zuschüsse an vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaften u.a. für vorfinanzierte Rechnungen lediglich exklusive Umsatzsteuer zu gewähren.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, LSZ Burgenland GmbH; Darstellung: BLRH

Abbildung 13: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 49 – 73 im Detail

Nr.	Empfehlungen	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
49	die Budgets der LSZ in der Endversion gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags im bevorstehenden Geschäftsjahr zu beschließen.	LSZ	vollständig	vollständig
51	der Generalversammlung der LSZ, ihre Kontrollrechte und -pflichten konsequent wahrzunehmen.	LSZ	vollständig	vollständig
52	die Gliederung der Budgets zu überarbeiten.	LSZ	vollständig	vollständig
53	der LSZ, jährlich Plan-/Ist-Vergleiche durchzuführen und Abweichungen zu analysieren und der Generalversammlung vorzulegen.	LSZ	vollständig	vollständig
54	entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Ist-Werte der Vorjahre zu budgetieren.	LSZ	vollständig	vollständig
56	im Sinne der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung sämtliche Lieferscheine mit der Rechnung einzuscannen und den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung entsprechend aufzubewahren.	LSZ	vollständig	vollständig
57	den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.	LSZ	vollständig	vollständig
58	Anlagengegenstände auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben.	LSZ	vollständig	vollständig
59	das Anlagenverzeichnis auf nicht mehr genutzte Anlagengegenstände zu überprüfen und auszubuchen.	LSZ	vollständig	vollständig
60	die Finanzierung von Anlagengegenständen mittels Zuschüssen als Investitionszuschüsse zu buchen. Der Investitionszuschuss wäre gemäß der Nutzungsdauer des Anlagengegenstands ertragswirksam aufzulösen.	LSZ	vollständig	vollständig
61	Investitionszuschüsse vollständig den finanzierten Anlagengegenständen im Anlagenverzeichnis zuzuweisen.	LSZ	vollständig	vollständig
62	Investitionszuschüsse im Anschaffungsjahr den Anlagengegenständen zuzuweisen.	LSZ	vollständig	vollständig
63	der LSZ, Investitionszuschüsse, die sie für die Anschaffung bestimmter Investitionen erhielt, zweckgemäß zu verwenden.	LSZ	vollständig	vollständig
64	den Stand an liquiden Mitteln in die Finanzplanung miteinzubeziehen. Das Land sollte den Stand an liquiden Mitteln bei der Auszahlung von Budgetmitteln berücksichtigen.	Land	vollständig	vollständig
65	bei der Vereinbarung von Leistungsentgelten Wertsteigerungen zu vereinbaren. Nachteilige Schwankungsbreiten wären dabei zu vermeiden.	LSZ	vollständig	vollständig
66	Preiskalkulationen für Entgelte auf Basis interner Kostenkalkulationen durchzuführen und die Verrechnung auf dieser Grundlage durchzuführen.	LSZ	vollständig	vollständig
67	die Vereinbarung zur direkten Alarmentgegennahme aus Brandmeldeanlagen umzusetzen.	LSZ	vollständig	vollständig
68	den ausstehenden Leistungszeitraum nachzuverrechnen und die Verrechnung gemäß Vereinbarung mit dem Landesfeuerwehrverband fortzusetzen.	LSZ	vollständig	vollständig
69	die Kreditkarten auf max. eine zu beschränken. Weiters regte er an, interne Richtlinien über die Nutzung dieser Kreditkarte zu erlassen.	LSZ	vollständig	vollständig
70	bei der Handhabung der Kreditkarten stets ein Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.	LSZ	vollständig	vollständig
71	der Bgld. Landesregierung bei der Bereitstellung von Budgetmitteln, vom Mittelempfänger entsprechende Kostenaufstellungen für die Verwendung der Budgetmittel einzufordern. Darüber hinaus bekräftigte der BLRH, Vorgaben zur Vorlage von Verwendungsnachweisen festzulegen.	Land	vollständig	vollständig
73	angesichts der Anwendung von Ausnahmebestimmungen vom Bundesvergabegesetz eine Evaluierung im Hinblick auf die fehlende Einnahmendokumentation in den Buchungsunterlagen der LSZ durchzuführen.	LSZ	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, LSZ Burgenland GmbH; Darstellung: BLRH

Abbildung 14: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) - Umsetzungsstand der Empfehlungen 74 – 79 im Detail

Nr.	Empfehlungen	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
74	der Bgld. Landesregierung, für gewährte Gesellschafterzuschüsse klare zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen oder Zwischenberichten zu erteilen.	Land	vollständig	vollständig
75	Vergabeentscheidungen einheitlich zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Gründe für die getroffene Entscheidung in nachvollziehbarer Form schriftlich festgehalten werden.	LSZ	vollständig	vollständig
76	der LSZ, eine umfassende Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuführen.	LSZ	vollständig	vollständig
77	dem Land, projektbezogene Zuschüsse ausschließlich nach Projektfortschritt sowie tatsächlichem Aufwand zu leisten.	Land	vollständig	vollständig
78	Zahlungen ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen zu leisten. Vertragsänderungen wären ebenso zeitgerecht und in schriftlicher Form vorzunehmen.	LSZ	vollständig	vollständig
79	für Dienstleistungsaufträge unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. Das inhaltliche und zeitliche Ausmaß von Aufträgen sowie eine Schätzung des Auftragswerts sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.	LSZ	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, LSZ Burgenland GmbH; Darstellung: BLRH

4.3 Die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH gab im Nachfrageverfahren zur geplanten jedoch nicht vollständig umgesetzten Empfehlung keine Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

Der BLRH hatte empfohlen,

- **Stellenbeschreibungen zur Beurteilung einer möglichen Führungsverantwortung für ev. Führungspositionen zu verwenden. (21)**

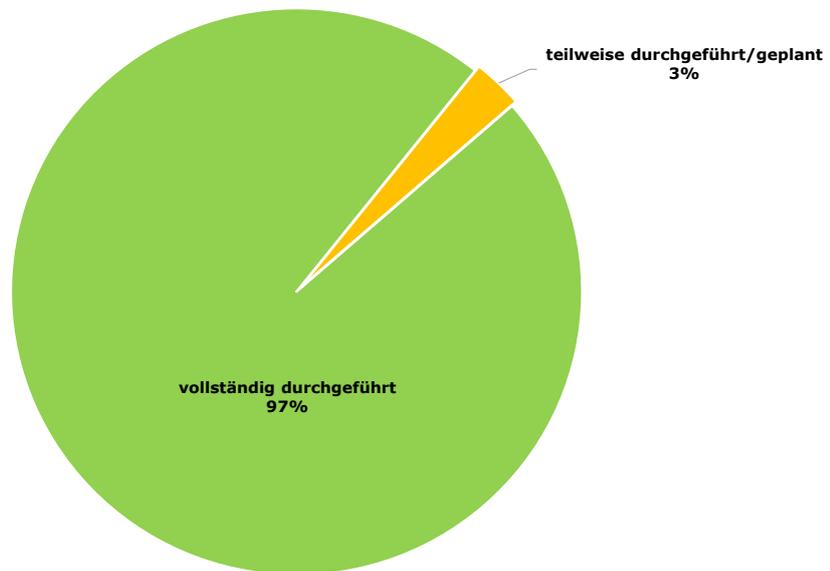
Die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH gab im Nachfrageverfahren zur teilweise geplanten jedoch nicht vollständig umgesetzten Empfehlung eine Erläuterung ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

- **geleistete Überstunden vermehrt im Wege des Zeitausgleiches abzugelten. (26)**

Die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH teilte im Nachfrageverfahren dazu mit, dass dies nach Möglichkeit umgesetzt wird. „*Jedoch aufgrund der sehr straffen Personalsituation und im Zusammenhang mit Mehraufwänden in der COVID-Krise nur bedingt umsetzbar. (1450 Gesundheitsberatung)*“.

- 4.4 Die geprüften Stellen gaben für 69 (rd. 97 Prozent) eine vollständige bzw. für zwei (rd. 3 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten, teilweise umgesetzten bzw. nicht umgesetzten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldungen des Landes Burgenland und der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH:

Abbildung 15: Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, LSZ Burgenland GmbH; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im April 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.